

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 218
Januar/Februar 2020



IDUR im Internet: www.idur.de

Zulässigkeit einer Umweltverbandsklage bei Nichtbeteiligung im Verwaltungsverfahren

Das VG Koblenz hat an der Zulässigkeit der Klage eines Umweltverbandes, der sich nicht am Planfeststellungsverfahren beteiligt hatte, mit Blick auf die Missbrauchsvorschrift des § 5 UmwRG keine Zweifel. Auch die Betroffenheit der satzungsgemäßen Ziele wird anerkannt.

Seite.....1

Dieselskandal, Fahrzeuggenehmigungen und Verbandsklagebefugnis

Auf die Klage der Deutschen Umwelthilfe gegen eine Entscheidung des Kraftfahrt-Bundesamts zur Typgenehmigung für Dieselfahrzeuge hat das VG Schleswig das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH verschiedene Fragen vorgelegt. Vom Gerichtshof werden nun wichtige Aussagen zur Klagebefugnis von Umweltverbänden und zur Grenze zwischen zulässigem Motorschutz und unzulässiger Umweltverschmutzung erwartet.

Seite5

Gefährdeter Schutz von Amphibien

Nach wie vor sterben viele Amphibien auf ihren jährlichen Wanderungen. Und immer wieder fühlen sich die helfenden Ehrenamtlichen von Behörden alleine gelassen. Der folgende Beitrag setzt sich deshalb mit dem rechtlichen Schutz von Amphibien nach dem BNatSchG, die Zuständigkeit von Behörden und möglichen Schutzmaßnahmen auseinander.

Seite.....8

Buchbesprechung

- Thomas Bunge, Umwelt-Rechtsbehelfs-Gesetz. Kommentar, 2. Auflage

Seite.....10

In eigener Sache: neues Sonderheft / IDUR-Seminar 2020 / umweltrechtliches Praktikum

- Neues Recht der Natur-Sonderheft:
Ökologische Nachverdichtung - Gestaltungsmöglichkeiten für Bebauungspläne der kommunalen Innenentwicklung
- Einladung zum IDUR-Seminar 2020:
Umweltrecht - Vollzugsdefizite erkennen und beheben
Samstag, 28. März 2020, Bürgertreff Gutleut, Frankfurt am Main
- **umweltrechtliches Praktikum:**
Der IDUR bietet in seiner Geschäftsstelle die Möglichkeit eines umweltrechtlichen Praktikums, welches Voraussetzung eines Studiengangs ist, an.

Seite.....11

Zulässigkeit einer Umweltverbandsklage bei Nichtbeteiligung im Verwaltungsverfahren

Von RA Tobias Kroll, Frankfurt a. M.

VG Koblenz, Urteil vom 28.11.2019, 1 K 74/19.KO

Der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz (VG) liegt eine straßenrechtliche Planfeststellung für einen selbständigen Radweg in Tal-lage zugrunde, der Teilstück eines Fernradweges werden soll. Nach der Planfeststellung führt der Radweg in Teilstrecken durch ein FFH-Gebiet und ein Naturschutzgebiet und wirft damit eine Reihe von Fragen zum Recht und zu den tatsächlichen Verhältnissen auf, die für die Zulassung eine Rolle spielen. Dass auch das Artenschutzrecht beachtlich wird, liegt bei der Lage in naturschutzrechtlich und -fachlich sensiblen Bereichen auf der Hand.

Da nach Auffassung des klagenden Verbands alternative Wegestrecken – angesichts der topographischen Verhältnisse allerdings und notgedrungen mit größeren Steigungsstrecken – für die Führung des Radweges zur Verfügung stehen, die für das Radfernwandern in Zeiten des E-Bikes unproblematisch sind, hielt und hält sie sämtliche Beeinträchtigungen des schützenswerten und durch besondere Rechtsnormen besonders streng geschützten Naturraums für unangemessen. Diese Auffassung veranlasste zur Klage, um die offensichtlich unterschiedlichen Ansichten der Planfeststellungsbehörde und des Vorhabenträgers auf der einen und der Naturschutzverbände auf der anderen Seite zu klären.

Im Ergebnis hielt die Planfeststellung der gerichtlichen Kontrolle stand. Für die beteiligten Naturschutzverbände eine bittere Erfahrung, dass, wenn es um den Straßenbau geht, sei es auch nur für die Nutzung durch Radfahrer und Fußgänger, abstrakte und konkrete, im Grundsatz sehr strenge Regelungen zum Schutz der Natur jedenfalls im Ergebnis keine effektive Durchschlagskraft haben. Die Ruhe im Naturraum wird aus Ihrer Sicht ohne Not und ohne triftigen Grund weiter zurückgedrängt.

Für die in Planungsverfahren Erfahrenen also leider nichts Besonderes. Und doch führte diese Klage zu interessanten und aus Sicht des Autors zutreffenden Feststellungen des Gerichts zur Missbrauchsklausel des § 5 UmwRG. Ursprünglich hatte in dieser Sache nämlich ein Umweltverband, der den Planfeststellungsbeschluss (PFB) im Wege der Postzustellung zugestellt bekommen hatte, geklagt. Ungeschickter Weise wurde

der Posteingang falsch notiert, was dazu führte, dass zum Zeitpunkt der Klageerhebung, die auf der Notiz des Posteingangs beruhte, die Klagefrist bereits abgelaufen war. Die Klage wurde daraufhin zurückgenommen. Allerdings fand dieser Umweltverband einen anderen, befreundeten Umweltverband, der mangels Beteiligung im Planfeststellungsverfahren den PFB nicht per Postzustellung erhalten hatte. Für diesen Umweltverband galt als die Klagefrist auslösendes Ereignis nur die öffentliche Bekanntmachung des PFB. Die Klagefrist war noch nicht abgelaufen. Dieser befreundete Umweltverband konnte und wollte fristgerecht Klage erheben und tat dies auch.

Im Klageverfahren erhoben der Beklagte und der Vorhabenträger nun den Einwand, dass mit Blick auf die Nichtäußerungen des Umweltverbandes im Beteiligungsverfahren zur Planfeststellung im Sinne von § 5 UmwRG von einer missbräuchlichen und unredlichen erstmaligen Geltendmachung von Einwendungen durch den Umweltverband im Klageverfahren auszugehen. Auch die Grundsätze von Treu und Glauben stünden einer zulässigen Klage entgegen.

Dieser Auffassung erteilte das Gericht eine Absage. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 UmwRG seien nicht erfüllt.

1. Erstmaliges Vorbringen

Die Beschränkung des Einwendungsausschlusses auf erstmalig im Rechtsbehelfsverfahren erhobene Einwendungen nach § 5 UmwRG habe die Funktion, den Austausch von Sachargumenten auf der Verwaltungsebene zu stärken. Dadurch sollen externer Sachverstand generiert und korrespondierend damit Vollzugsdefizite abgebaut werden. Zugleich diene diese Vorschrift der Rechtssicherheit der Begünstigten, indem diese vor überraschendem Prozessvortrag geschützt werden sollen.

Tatsächlich seien die vom Kläger erhobenen Einwendungen aber nicht „erstmalig“ im Rechtsbehelfsverfahren geltend gemacht worden. Vielmehr wurden diese bereits von anderen Naturschutzvereinigungen, die sich am Planfeststellungsverfahren beteiligt hatten, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgetragen, was zwischen den Beteiligten unstrittig ist. Es sei daher nicht ersichtlich, dass durch das Verhalten des Klägers ein Vertrauen darauf geschaffen worden sein könnte, dass die betreffenden Einwendungen nicht auch im Rahmen eines Verwaltungsprozesses weiterverfolgt würden. Soweit der Beklagte und der Vorhabenträger darauf vertraut haben sollten, speziell der Kläger würde

diese Einwendungen nicht verfolgen, sei nicht ersichtlich, dass nach dem prozessualen Zweck der Vorschrift des § 5 UmwRG ein individualisiertes Vertrauen der Behörden in das Verhalten Einzelner schutzwürdig sein sollte.

2. Missbräuchliches oder unredliches Vorbringen

Selbst wenn man von „erstmalig“ erhobenen Einwendungen ausginge, sei deren Geltendmachung im Rahmen des Klageverfahrens nicht missbräuchlich oder unredlich.

Unter Verweis auf die Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 18/9526, S. 41), stellt das Gericht fest, dass ein erstmaliges Vorbringen etwa dann missbräuchlich oder unredlich sein kann, „wenn der Rechtsbehelfsführer im Verwaltungsverfahren erklärt oder auf andere Weise deutlich gemacht hat, dass entsprechende Einwendungen nicht bestehen“. Bei Rechtsbehelfen anerkannter Umweltvereinigungen kann ein missbräuchliches oder unredliches Verfahrensverhalten etwa dann vorliegen, wenn die im Rechtsbehelfsverfahren erstmalige Erhebung bestimmter Einwendungen, die der Vereinigung bereits im Zulassungsverfahren bekannt waren, den Schutzanliegen und Umweltbelangen, als deren Sachwalter sich die Vereinigung versteht, zuwiderläuft, die Vereinigung sich also, gemessen an den Zielen ihrer Satzung oder ihrer Rolle als „Quasiverwaltungshelfer“, „unvernünftig“ verhält.

Nach diesen Maßstäben könne im konkreten Fall kein missbräuchliches oder unredliches Verfahrensverhalten des Klägers festgestellt werden. Im Planfeststellungsverfahren selbst hat der Kläger keine Erklärung abgegeben oder auf andere Weise kenntlich gemacht, dass er keinerlei Einwände hat.

a) Erklärungen in der Phase der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Erklärungen, die der Kläger vor dem Beginn des Planfeststellungsverfahrens im März 2017 in der Phase der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung während der Jahre 2013 und 2015 im Jahr 2014 abgegeben hat, (vgl. PFB, S. 27), könnten sich allenfalls auf Teilaspekte beziehen, die im Rahmen der Begründetheitsprüfung zu würdigen sind, nicht aber auf die Zulässigkeit der Klage insgesamt. So hatte der Kläger im Oktober 2014 erklärt, der Bau des Radweges sei „durchaus sinnvoll“. Dabei sei jedoch unbedingt „das Ergebnis der faunistischen und floristischen Untersuchungen zu berücksichtigen“. Unvermeidliche Beeinträchtigungen von Fauna und Flora seien mittels landespflegerischer Maßnahmen auszugleichen.

In einem zweiten Schreiben im November 2014 erklärte der Kläger, dass ihm eine Teilnahme an einer Veranstaltung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht möglich sei. Im Prinzip „begrüße“ er die Ergänzung des Radweges. Soweit damit Eingriffe in Natur und/oder Landschaft verbunden seien, gehe er davon aus, dass diese mittels landespflegerischer Maßnahmen ausgeglichen würden. Zu berücksichtigen sei dabei, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG, in deren Rahmen der Kläger diese Schreiben übersandte, nicht zum eigentlichen Verwaltungsverfahren gehören. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung wurde auch nicht durch den Beklagten durchgeführt. Vielmehr wurde sie, entsprechend § 25 Abs. 3 Satz 2 VwVfG, durch den Vorhabenträger vor Stellung seines Antrags durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund können die pauschal gehaltenen Mitteilungen des Klägers allenfalls als Verzicht auf künftige Einwände gegen die Planrechtfertigung ausgelegt werden, nicht aber als Verzicht auf Einwände jeglicher Art noch vor Eröffnung des eigentlichen Verfahrens über die konkrete Planung. Selbst wenn der Kläger demnach mit Einwänden gegen die Planrechtfertigung ausgeschlossen sein sollte, würde dies indessen nicht zur Unzulässigkeit der Klage als solcher führen, sondern allenfalls zum Ausschluss der Rügefähigkeit von diesbezüglichen Einwänden im Rahmen der Prüfung der Begründetheit der Klage. Allerdings musste diese Frage in dem Klageverfahren mangels Entscheidungserheblichkeit nicht abschließend geklärt werden.

b) Übernahme von Interessen

Auch aus dem Umstand, dass die Entscheidung des Klägers, Klage gegen den PFB zu erheben, mit der mit einem Formfehler begründeten Klagerücknahme des anderen Naturschutzverbandes zusammenhängen könnte, was aus einer Pressemeldung des anderen Verbandes geschlussfolgert werden könnte, oder diese Klagerücknahme gar Veranlassung für die Klageerhebung des Klägers gewesen sei, könne keine Missbräuchlichkeit oder Unredlichkeit der Klageerhebung abgeleitet werden. Für die Redlichkeit der Ausübung einer vorhandenen Rechtsposition sei es grundsätzlich unerheblich, aus welchen subjektiven Motiven sie erfolgt. Etwas anderes könne nur in besonderen Ausnahmefällen gelten, in denen z.B. bereits die Rechtsposition als solche ihrerseits rechtsmissbräuchlich erworben wurde, um der Sache nach, fremde Rechte zu verteidigen, etwa beim missbräuchlichen Erwerb sogenannter Sperrgrundstücke (vgl. hierzu die Rechtspre-

chung des BVerwG). Hier machte der Kläger vielmehr lediglich von eigenen prozessualen Rechten Gebrauch, die ihm in §§ 2 ff. UmwRG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Unionsrechts und der Aarhus-Konvention originär zugewiesen wurden. Die Klageerhebung stelle sich damit als im Rahmen der Rechtsordnung zulässiges und gemessen an den Zielen der Satzung des Klägers (hier insbesondere: der tätigen Förderung des Natur- und Umweltschutzes) sogar durchaus als „vernünftiges“ Gebrauchmachen seiner prozessualen Rechte dar.

3. Grundsatz von Treu und Glauben

Schließlich könne auch keine Unzulässigkeit der Klage aus dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben abgeleitet werden. Es sei nicht ersichtlich, dass aus diesem Grundsatz weitergehende Anforderungen an das Prozessverhalten des Klägers abgeleitet werden könnten, die über dasjenige hinausgingen, was in § 5 UmwRG in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH (U. v. 15.10.2015, C-137/14) vor dem Hintergrund der Unionsrechtswidrigkeit der früheren Präklusionsvorschrift bereits eigens gesetzlich geregelt wurde.

4. Fazit

Die Entscheidung des VG Koblenz gibt wichtige Anhaltspunkte für das Verständnis von § 5 UmwRG und dessen Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Klagen und auf die Rügefähigkeit von Rechtsverstößen im Rahmen der Begründetheit.

Zuallererst ist festzuhalten, dass über § 5 UmwRG nicht die Präklusionsregelungen, die nach dem Urteil des EuGH vom 15.10.2015 (C-137/14) vom Bundesgesetzgeber jedenfalls für unionsrechtlich geprägte Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung abgeschafft wurden, mittelbar wieder eingeführt worden sind.

Auf der anderen Seite schärft das Urteil auf Basis des entschiedenen Einzelfalls das Bewusstsein dafür, welche tatsächlichen Bedingungen vorliegen müssen, damit man von einer missbräuchlichen oder unredlichen Klage sprechen kann. Das Urteil zeigt allerdings auch auf, dass einzelne Argumente, die man in einer Klage gegen eine Verwaltungsentscheidung ins Feld führt, gleichwohl ausgeschlossen sein könnten, weil diese sich in Bezug auf den einzelnen Kläger zumindest als unredlich erweisen könnten.

Einer anerkannten Vereinigung ist daher für Stellungnahmen gegenüber Behörden, die sich auf

konkrete Vorhabenzulassungsverfahren beziehen, zu raten, lieber nichts sagen, als vorschnell oder ohne eingehendere Prüfung die Durchführung eines Vorhabens grundsätzlich oder in einzelnen Details zu begrüßen.

Selbstverständlich ist eine fundierte Stellungnahme im Verwaltungsverfahren, auch im Rahmen einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sinnvoll und zielführend, wenn es um Optimierungen des Vorhabens geht, und auch dann, wenn ein Vorhaben in einzelnen Punkten oder insgesamt grundsätzlichen fachlichen Bedenken begegnet. Die fachliche Auseinandersetzung im Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren dient dabei nicht nur der zusätzlichen Gewinnung von Sachverstand und einer im Sinne des Umweltschutzes „besseren“ Verwaltungsentscheidung. Sie dient auch dem potentiell streitwilligen Umweltverband für eine Prüfung der Belastbarkeit seiner eigenen fachlichen Argumentation und zur Vorbereitung auf eine etwaige Klage, weil der Diskurs dadurch schon eine höhere Erkenntnisstufe erlangt hat und man gezielter „weiterbohren“ kann.

Im Übrigen lassen sich auch Aspekte der Kostenrisikominimierung für den verwaltungsgerichtlichen Prozess anführen. An dieser Stelle wird darauf aber verzichtet, weil dies den Rahmen dieses Artikels sprengen würde.

Unter dem Gesichtspunkt einer bestmöglichen Offenhaltung der Klagegründe sollte in vorgeordneten Situationen jedenfalls keine vorbehaltlose zustimmende Stellungnahme abgegeben werden, weil diese als Zugeständnis zu einzelnen Punkten oder sogar zum Vorhaben insgesamt aufgefasst und damit die spätere Klage oder einzelne Aspekte davon als unredlich oder missbräuchlich bewertet werden könnten.

Wenn für einen Verband ohnehin keine Klage in Betracht kommt, ist eine teilweise oder gänzlich zustimmende, das Vorhaben bestätigende Stellungnahme natürlich unschädlich. In allen anderen Fällen sollte die Stellungnahme vorsorglich lieber nur eine kritische Würdigung beinhalten. Wie tief diese gehen sollte, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab.

Wenn man sich – aus welchen Gründen auch immer – im konkreten Einzelfall zustimmend äußern möchte, sollte diese Äußerung wenigstens zugleich immer mit einem Vorbehalt verbunden sein, der für den Empfänger der Stellungnahme erkennbar deutlich macht, dass die Zustimmung nicht Vertrauen schaffen soll und dass der Einwender auf weitergehende Einwände zu dem positiv gewerteten Aspekt nicht verzichtet.

Dieselskandal, Fahrzeuggenehmigungen und Verbandsklagebefugnis

*Von Julian Senders, Wissenschaftlicher
Mitarbeiter, Würzburg*

VG Schleswig, Beschluss vom 20.11.2019 – 3 A 113/18

Der „Dieselskandal“ zieht auch rechtlich weite Kreise. Die erhebliche Diskrepanz zwischen den Emissionswerten auf dem Rollenprüfstand und im realen Straßenbetrieb aufgrund von sog. Abschaltvorrichtungen hat bereits zur ersten Musterfeststellungsklage in der Geschichte des deutschen Prozessrechts und mittelbar zu innerstädtischen Fahrverboten für Dieselfahrzeuge bestimmter Schadstoffnormen geführt. Die vorliegend besprochene Entscheidung berührt mit den Themenkomplexen „Klagebefugnis von Umweltverbänden“ und „Abschaltvorrichtungen in der Kfz-Typgenehmigung“ nun zwei völlig unterschiedliche verwaltungsrechtliche Themen, welche in Verbindung miteinander zu einer wichtigen höchstgerichtlichen Entscheidung führen könnten.

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) hat VW im Oktober 2015 auf Grundlage des § 25 Abs. 2 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (nachfolgend: EG-FGV) und damit im Wege einer nachträglichen Nebenbestimmung zu einer erteilten Typgenehmigung verpflichtet, für das betroffene Modell ein sog. Software-Update durchzuführen, welches sodann auch entwickelt und angewandt wurde. Allerdings stellte sich heraus, dass die Durchführung des Software-Updates nicht zu einer Behebung des in der „Hardware“ angelegten Umstands führt, dass eine vollständige Abgasrückführung erst ab 15 °C stattfindet (sog. „Thermofenster“).

Das KBA hat dennoch festgestellt, dass keine unzulässigen Abschaltvorrichtungen – dies richtet sich nach Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 715/2007 (nachfolgend: EmissionsbasisVO) – mehr vorhanden seien. Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) hat zunächst Widerspruch und nach ausgebliebener Bescheidung Anfechtungsklage erhoben.

Die Entscheidung

Mit Beschluss vom 20.11.2019 (Az.: 3 A 113/18) hat das VG Schleswig dem EuGH gemäß Art. 267 AEUV mehrere Fragen zur Beantwortung vorgelegt. Im Zuge des Verfahrens hatte es sich mit zwei verschiedenen, grundlegenden Fragen zu beschäftigen. Da es sich bei der DUH um einen gemäß § 3 UmwRG anerkannten Umweltverband

handelt, sind für die Klagebefugnis die näheren Voraussetzungen der Klagebefugnis nach dem UmwRG maßgebend. Der für Millionen von Autofahrern virulente Punkt liegt hingegen im Rahmen der Begründetheitsprüfung: Durfte das KBA die Vorschriftsmäßigkeit von Kraftfahrzeugen mit dem sog. „Thermofenster“ feststellen? Diese Frage ist längst zum Politikum geworden.

Zur Klagebefugnis

Eine Klagebefugnis aus § 2 Abs. 1 UmwRG verneint das VG mit Verweis darauf, dass der in § 1 Abs. 1 UmwRG festgelegte Anwendungsbereich der Vorschrift nicht eröffnet sei. Von vornherein komme nur § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG in Betracht, welcher Umweltverbandsklagen gegen Verwaltungsakte ermöglicht, durch den ein anderes als in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-2b UmwRG genanntes Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften zugelassen wurde. Obwohl hier ein unter Anwendung umweltbezogener Vorschriften – das VG Schleswig arbeitet die Umweltbezogenheit der maßgeblichen VO 715/2007/EG zutreffend heraus – erlassener Verwaltungsakt vorliege, scheitere die Klagebefugnis am Begriff des Vorhabens.

Dieser richte sich nach dem Begriff des Vorhabens des § 2 Abs. 2 UVPG a. F. Ein Vorhaben sei danach die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage, der Bau einer sonstigen Anlage und die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme. Aus der Gesetzesbegründung zur aktuellen Fassung des UVPG ergebe sich, dass der Gesetzgeber dem Vorhabensbegriff nur ortsfeste Anlagen zugeordnet hat. Ein Kraftfahrzeugtyp scheidet, legt man dies zugrunde, ebenso aus wie ein einzelnes Kraftfahrzeug.

Da es sich um eine Typgenehmigung und nicht um eine Einzelgenehmigung handelt, scheidet ferner auch eine sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahme aus. Auch zu diesem Ergebnis kommt das VG aufgrund der Gesetzesbegründung zum UVPG in der aktuellen Fassung, welche für diesen „über den Anlagenbegriff hinausgehenden Auffangtatbestand“ einen unmittelbar wirkenden Eingriff durch den Verwaltungsakt verlange.

Da der Vorhabensbegriff nicht einschlägig ist, erörtert das VG Schleswig die entscheidende Frage, ob eine Klagebefugnis sich direkt aus dem Unionsrecht herleiten lässt. Es knüpft an die „Protect“-Rechtsprechung des EuGH (Urt. v. 20.12.2017 – Rs. C-664/15 -, NVwZ 2018, 225) an. Hiernach ist es wegen Art. 47 Abs. 1 GR-

Charta i.V.m. Art. 9 Abs. 3 des Aarhus-Übereinkommens (nachfolgend: AK) unzulässig, Umweltvereinigungen durch innerstaatliche Kriterien die Überprüfung von Verletzungen unionsrechtlich induzierten Umweltrechts zu verunmöglichen. Solche innerstaatlichen Kriterien dürfen jedenfalls nicht dazu führen, dass Handlungen und Unterlassungen i.S.d. Art. 9 Abs. 3 des Aarhus-Übereinkommens praktisch nicht überprüfbar sind.

Das VG Berlin (Urt. v. 18.04.2018 – 11 K 216/17 –, juris, Rn. 28) hat diese Rechtsprechung dahingehend umgesetzt, dass es § 42 Abs. 2 Alt. 2 VwGO auf die Fälle der Rüge einer Unionsumweltrechtsverletzung durch einen Umweltverband ausweitet.

Das VG Düsseldorf (Urt. v. 24.01.2018 – 6 K 12341/17 –, juris, Rn. 221 ff.) hat hingegen keinen Umsetzungsbedarf gesehen, weil der nationale Gesetzgeber den Zugang zu den Gerichten nicht einschränkungslos ermöglichen müsse. Hierfür spreche, dass das Aarhus-Übereinkommen selbst von national festzulegenden „Kriterien“ spreche. Die Zulassung einzelner Produkte sei für die Umwelt kaum bedeutsam. Das deutsche Recht sehe schon im Verwaltungsverfahren mehr Möglichkeiten für Rechtsbehelfe gegen behördliche Entscheidungen vor, als es das der „Protect“-Entscheidung zugrundeliegende nationale Recht tut.

Fraglich ist damit für das vorliegende VG Schleswig, ob sich der Begriff der „Kriterien“ in Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Übereinkommen nur personell auf den Kreis der möglichen Antragsteller oder auch sachlich auf den Kreis der überprüfbaren Entscheidungen bezieht. Das VG selbst scheint dabei der letzteren Auffassung zuzuneigen.

Zur Begründetheit

Da die Entscheidung über die Zulässigkeit damit offen ist, fasst sich das VG im Rahmen der Begründetheitsprüfung kurz. In der Sache geht es um die Vereinbarkeit eines nach dem Software-Update verbleibenden „Thermofensters“ mit der EmissionsbasisVO. Nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 EmissionsbasisVO handelt es sich bei dem „Thermofenster“ – nach Darstellung des VG Schleswig unstreitig – um eine grundsätzlich nicht erlaubte Abschaltvorrichtung (legaldefiniert in Art. 3 Nr. 10 EmissionsbasisVO). Art. 5 Abs. 2 Satz 2 lit. a) EmissionsbasisVO bildet von diesem Verbot eine Ausnahme, wenn die Einrichtung notwendig ist, um den Motor vor Beschädigung oder Unfall zu schützen und um den sicheren Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten.

Das Gericht vertritt unter Bezugnahme auf die Erwägungsgründe der EmissionsbasisVO die Auffassung, dass unter die Ausnahme nicht diejenigen Fälle gefasst werden können, in denen Dieselmotoren aus Kostengründen vom Hersteller so gestaltet werden, dass eine wirksame Abgasreinigung im Normalbetrieb nicht ohne Motorschäden gewährleistet ist. Dabei ist der Begriff der „Kostengründe“ maßgebend, d.h. soweit die mit Motorschäden einhergehende Abgasreinigung dem Stand der Technik entspricht und nicht der Kosteneinsparung geschuldet ist, ist die Ausnahme nach Art. 5 Abs. 2 lit. a) durchaus zu erwägen.

Anmerkung

Die Entscheidung des VG Schleswig, die Sache dem EuGH vorzulegen, erscheint vor dem Hintergrund der durch das VG Düsseldorf entwickelten Ansicht zum Begriff der „innerstaatlichen Kriterien“ jedenfalls nicht abwegig.

Eine Subsumtion der Typgenehmigung unter den Begriff des Vorhabens scheidet in jedem Fall: Selbst, wenn man – anders als das VG Schleswig – einen nicht nur unmittelbar wirkenden Eingriff in Natur und Landschaft für ausreichend hielte, bliebe das Vorliegen eines solchen Eingriffs durch den Freigabebescheid zweifelhaft. Dieser Freigabebescheid bezieht sich auf die Typgenehmigung, auf den zwar die Einzelzulassung, indirekt vermittelt über die Übereinstimmungserklärung (§ 6 EG-FGV), zurückzuführen ist. Ein Fahrzeug wird aber auf hierfür vorgesehenen, bereits im Vorfeld genehmigten Straßen betrieben, welche ihrerseits einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen.

Eine Vergleichbarkeit zu einem „auf der grünen Wiese“ betriebenen, nicht ortsfesten Gerät ist selbst bei einer großzügigen Auslegung des geltenden UmwRG kaum gegeben. Soweit es losgelöst von einem Straßenbetrieb um die von dem Fahrzeug ausgehenden Emissionen zulasten der Natur geht, ist ein Zusammenhang zwischen Fahrzeugemissionen und einer Naturveränderung schwer feststellbar. Nicht nur, dass Emissionen aus Dieselfahrzeugen größtenteils ein innerstädtisches Problem sind – das fahrzeugbezogene Immissionsschutzrecht – im deutschen Recht vor allem durch die Grundregel des § 38 BImSchG gekennzeichnet – hat in erster Linie den anthropozentrischen Umweltschutz im Sinne.

Was den aufgeworfenen Streitstand zu § 42 Abs. 2 VwGO und damit verbunden dem Begriff der Kriterien in Art. 9 Abs. 3 AK angeht, so zeigt die „Protect“-Rechtsprechung des EuGH jedenfalls

die Tendenz auf, die der Gerichtshof in diesen Vorabentscheidungsersuchen verfolgen könnte. Zudem sprechen gegen die Auffassung des VG Düsseldorf gewichtige Argumente.

Dem Argument, der Begriff der innerstaatlichen Kriterien könne sich auch auf sachliche Voraussetzungen beziehen (VG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 225), kann der Wortlaut des Art. 9 Abs. 3 AK entgegengehalten werden: „[...] stellt jede Vertragspartei sicher, daß [sic!] Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.“

Der Begriff des Kriteriums ist in einem Relativsatz enthalten, der sich auf „Mitglieder der Öffentlichkeit“, mithin auf den persönlichen Anwendungsbereich der Vorschrift bezieht. Den sachlichen Anwendungsbereich – gegen umweltbezogene Bestimmungen verstoßende Handlungen oder Unterlassungen – entfaltet die Norm erst danach. Die Lektüre der englischen verbindlichen Fassung der AK, welche vom Satzbau her sehr ähnlich ist, stützt diesen Eindruck („where they meet the criteria“, wobei sich „they“ auf „members of the public“ bezieht). Die Kriterien beziehen sich damit nicht auf den Klagegegenstand, sondern ausschließlich auf die Auswahl der Mitglieder der Öffentlichkeit.

Gegen die AK als einen nicht nur durch die Mitgliedstaaten, sondern auch durch die EU selbst ratifizierten Rechtsakt kann sodann auch kaum eingewandt werden, dass Art. 52 Abs. 1 der Grundrechtecharta die Möglichkeit vorsehe, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach Art. 47 Abs. 1 GrCh einzuschränken. Nach dieser Auffassung steht Art. 47 GrCh, der auf die Verletzung subjektiver Rechte abstellt, ohnehin in keinem Zusammenhang mit Art. 9 Abs. 3 AK. Zumindest handelt es sich bei der letztgenannten Vorschrift aber um eine *lex specialis* zum allgemeinen Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

Der Auffassung des VG Düsseldorf, wonach diese Einschränkung des Überprüfungsrechts von Umweltverbänden – etwa im Vergleich zur Überprüfung großer planungsrechtlicher Vorhaben – umweltrechtlich kaum bedeutsam sei (VG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 233), ist ausdrücklich zu widersprechen. An dieser Stelle wird die Komplexität des mehrstufigen Fahrzeuggenehmigungsverfahrens verkannt.

In der Tat fällt die Zulassung eines einzelnen Fahrzeugs in ihren Umweltauswirkungen kaum ins Gewicht. Handelt es sich aber – wie hier – um Verwaltungsakte im EG-Typgenehmigungsverfahren, so sind alle Fahrzeuge des genehmigten Typs und damit Zehntausende von Fahrzeugen in allen europäischen Städten betroffen. Dürfen sämtliche Fahrzeuge eines verbreiteten Typs nicht mehr in Betrieb genommen werden bzw. müssen diese Fahrzeuge mit einem Hardware-Update versehen werden, so kann dies für den Zustand der Luft in einer europäischen Stadt durchaus bedeutsam sein.

Ob die extensive Auslegung des § 42 Abs. 2 Hs. 2 VwGO durch das VG Berlin zu befürworten ist, ist eine von alledem zu trennende Frage. Der Wortlaut der Vorschrift stützt die Auslegung jedenfalls nicht. Näher als diese Auslegung und auch konsistenter als eine Anpassung von § 42 Abs. 2 VwGO insgesamt liegt es, den geltenden Begriff des Vorhabens in § 1 Abs. 1 UmwRG für unionsrechtswidrig zu erklären.

Nicht weniger spannend bleibt, wie sich der EuGH zur zweiten, die Begründetheit tangierenden Vorlagefrage äußert. Die Fahrzeughersteller haben in den vergangenen Jahren regelmäßig auf die Gefahr von Motorschäden bei einem weitgehenden Betrieb der emissionsmindernden Abgasrückführung hingewiesen. Technischer Hintergrund ist die sog. Versottung durch die Abgasreinigung – wird das Abgasrückführungsventil wegen des Ausbleibens der Abschaltvorrichtung öfter betätigt, kommt es bei kalten Temperaturen zu einer höheren Kondensation von Kohlenwasserstoff- und Rußrückständen und hierdurch zur Schädigung des Abgasrückführungsventils. Versottung tritt ebenfalls bei der Zuführung von Harnstoff zur Abgasreinigung – bei sog. SCR-Katalysatoren – von Stickoxid auf (vgl. hierzu *Hüning*, NZV 2019, 27, 29f.)

Fazit

Die Entscheidung des EuGH bleibt mit Spannung zu erwarten. Die Klagemöglichkeiten von Umweltverbänden könnten wieder erweitert werden, der bundesrechtliche Begriff des Vorhabens im UmwRG steht auf dem Prüfstand. Spannend ist auch, ob sich der Gerichtshof zu der durch das VG Berlin geschaffenen modifizierten Anwendung des § 42 Abs. 2 Hs. 2 VwGO äußert oder gar § 42 Abs. 2 VwGO zur Diskussion gestellt wird.

Der Gerichtshof hat zugleich auch die Chance, die technisch sowie rechtlich komplexe Frage zu klären, wo beim Dieselmotor die Grenze zwischen zulässigem Motorschutz und unzulässiger

Umweltverschmutzung liegt und welche Rolle der Stand der Technik dabei spielt. Für die Zukunft der Dieselseitechnologie und damit der Automobilindustrie könnte dies – genauso wie für die Mobilität in deutschen Städten – erhebliche Folgen haben.

Gefährdeter Schutz von Amphibien

Von Felicia Petersen, Frankfurt a. M.

Der Straßenverkehr trägt neben anderen Ursachen dazu bei, dass die Amphibienbestände rückläufig sind. Zahlreiche Amphibien finden bei ihren jährlichen Wanderungen zwischen Winterquartier, Laichgewässer und Sommerquartier den Straßenverkehrstod. Etliche Wanderrouten werden von Amphibien jedes Jahr wieder genutzt, auch wenn diese über eine Straße führen. Vor allem Amphibienarten mit einer engen Bindung an ihr Laichgewässer – zählen zu den sog. „Traditionslaichern“ (z. B. Erdkröte, Grasfrosch), verhalten sich entsprechend.

1. Schutzstatus von Amphibien

Diese Gefährdung besteht, obwohl die heimischen Amphibienarten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „besonders“ und auch „streng“ geschützt sind.

Hinweis:

Der Schutz der Lurche und Kriechtiere ist in Deutschland gesetzlich bundeseinheitlich durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geregelt. Das BNatSchG nimmt in § 7 Begriffsbestimmungen auch für den Grad des Schutzes von Arten vor und unterscheidet in Ziffern 13. und 14. „besonders geschützte Arten“ und „streng geschützte Arten“.

Als „besonders geschützte Arten“ sind drei juristisch abgegrenzte Gruppen von Tier- und Pflanzenarten, damit auch Lurche und Kriechtiere, definiert. Das sind Arten, die entweder im Anhang A oder B der EG-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels gelistet sind oder aber, soweit sie nicht darunter fallen, im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind oder in einer speziellen Rechtsverordnung auf Basis von § 54 Abs. 1 BNatSchG, wie es die Bundesartenschutzverordnung darstellt, aufgeführt sind.

Als „streng geschützte Arten“ sind „besonders geschützte“ Arten definiert, die entweder in Anhang A der EG-Verordnung zur Überwachung des

Handels oder in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer speziellen Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (u.a. BArtSchV, Anl.1, Spalte 3) genannt sind.

Alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben nach dem BNatSchG darüber hinaus den Status „streng geschützt“ mit Nennung und Bezug im Gesetz wie folgt: Besonders geschützte Art lt. § 7 Abs. 2 Nr. 13b; Streng geschützte Art lt. § 7 Abs. 2 Nr. 14b.

Auf dieser Basis kommt es zu folgender nicht abschließender Einstufung:

- **Besonders geschützte Amphibienarten:** Feuersalamander, Bergmolch, Fadenmolch, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch, Seefrosch.
- **Besonders und gleichzeitig streng geschützte Amphibienarten:** Kammolch, Geburtshelferkröte, Wechselkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Gelbbauchunke.

2. Naturschutzrechtliche Zugriffsverbote

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG untersagt, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten (dazu gehören auch die streng geschützten Arten) nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Praktische und flächendeckende Bedeutung erlangen diese Zugriffsverbote vor allem im Bereich des Verkehrswegebau. Hier sind die schutzwürdigen Tiere durch die Verkehrsteilnehmer besonderen Risiken ausgesetzt. Auch wenn durch Tierkollisionen zwangsläufig die Tatbestände der Zugriffsverbote erfüllt werden, hat die höchstrichterliche Rechtsprechung entschieden, dass diese in „signifikanter Weise“ erhöht sein müssen. Bei der Bewertung einer solchen relevanten Risikoerhöhung fließen vorgenommene Schutzmaßnahmen, wie sie in der Regel bei neueren Straßen zu finden sind, ein.

Weiterhin muss für einen Verstoß gegen das Tötungsverbot die „Zahl der potentiellen Opfer eine Größe überschreiten, die mit Rücksicht auf die Zahl der insgesamt vorhandenen Individuen einer Population sowie die Zahl der Individuen, die ohnehin regelmäßig dem allgemeinen Naturgeschehen [...] zum Opfer fallen, überhaupt als nennenswert bezeichnet werden kann.“ Die Opferzahl muss jedoch „nicht so groß sein, dass sie sich bereits auf die Population als solche auswirkt“. Das Gericht konkretisiert den Signifikanzbegriff also dahingehend, dass das Erreichen der

Signifikanzschwelle auch anhand der Populationsgröße bestimmbar ist. Das Tötungsverbot ist jedoch nicht erst dann verwirklicht, wenn es zu Auswirkungen auf die Population kommt¹.

Konkret bedeutet das, dass nicht jedes auf einer Straße überfahrene Amphibienexemplar zu einer Tatbestandsverwirklichung von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führt – in Zeiten der Wanderbewegungen hingegen schon, wenn der Wanderweg über eine Straße führt, die keinerlei Schutzmaßnahmen hat.

Aber:

Gem. § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft (hier: Bau der Straße), die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG die Zugriffsverbote nicht. Diese Freistellung gilt aber nicht uneingeschränkt. Denn: Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten betroffen, für die die Bundesrepublik eine besondere Verantwortung trägt, liegt ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

D. h. für alle streng geschützten Amphibienarten gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auf Straßen in Zeiten ihrer Wanderung uneingeschränkt.

Bei besonders geschützten Arten ist es sinnvoll, sich die Planungsunterlagen zu beschaffen. Es kommt hier darauf an, was in den Planungsunterlagen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu finden ist. Da es sich hierbei um Prüfungen im Einzelfall handelt, können an dieser Stelle nur Fragen formuliert werden:

- Gab es die heute betroffene Amphibienart zum Zeitpunkt der Straßenplanung?
- Ist sie erkannt worden?
- Sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt worden?
- Sind Schutzmaßnahmen an der Straße festgelegt worden?

Je nach der Beantwortung dieser Fragen könnten auch bei besonders geschützten Amphibienarten die Zugriffsverbote erfüllt sein.

3. Schutzmaßnahmen

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Amphibien vor dem Straßentod zu schützen. Dabei geht es nicht um einzelne Amphibien, sondern um Amphibienpopulationen, deren Wanderweg zum Laichgewässer von einer Straße gekreuzt wird.

- **Dauerhafte Schutzanlagen:** Dauerhafte Schutzanlagen werden an der Straße fest eingebaut. Es handelt sich um Systeme aus Beton oder Stahl, die aus Leiteinrichtungen parallel zur Straße und Tunneldurchlässen bestehen. Bei Straßenneubauten gehören Amphibienuntersuchungen² im Vorfeld sowie Berücksichtigung von Amphibienschutzmaßnahmen heute zum Standard. Bei bestehenden Straßen ist der nachträgliche Einbau aufgrund der hohen Kosten oft schwer durchsetzbar.

Anlagen zum Amphibienschutz sind Bestandteile der Straße – der Baulastträger ist dementsprechend für Unterhaltung und Pflege zuständig.

Problem: In der Praxis finden die Pflege und die Unterhaltung nicht so statt, wie sie aus Gründen der Funktionalität stattfinden müsste. Immer wieder ist festzustellen, dass Durchlässe defekt und/oder die Leiteinrichtungen verschlammmt und/oder verschmutzt sind, so dass die Amphibien sie nicht nutzen können oder sogar übersteigen.

- **Provisorische Schutzanlagen:** Sogenannte Amphibienschutzzäune stellen provisorische Schutzanlagen dar. Bei den Zäunen handelt es sich um meist 50 cm hohe undurchsichtige Kunststofffolien, die parallel zur Straße aufgebaut werden. Auf der Anwanderungsseite sind ebenerdig in regelmäßigen Abständen Fangeimer eingegraben. Die gefangenen Amphibien werden dann auf der gegenüberliegenden Seite wieder ausgesetzt. Zur Betreuung eines Krötenzauns ist mindestens täglich eine Kontrolle mit Leerung der Fangeimer notwendig.

¹ OVG Magdeburg, Urteile vom 16.05.2013 AZ 2 L 80/11, Rn. 24 sowie AZ 2 L 106/10, Rn. 22 sowie Beschluss vom 4. Juni 2013, Rn. 8.

² Zur Voruntersuchung: Die MAmS (Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen) empfiehlt bei der Straßenplanung

die Amphibienwanderung im künftigen Trassenbereich über mindestens zwei Wanderperioden zu untersuchen. Die Ergebnisse sind notwendig, um die Amphibienschutzanlage an die jeweilige Situation vor Ort anzupassen.

Problem: Die Durchführung provisorischer Schutzmaßnahmen wird zumeist von Ehrenamtlichen im Auftrag der Stadt- und Landkreise übernommen. In vielen Regionen gibt es aber aufgrund des hohen Betreuungsaufwandes immer weniger Ehrenamtliche, die diese Aufgabe übernehmen wollen. Anstelle der Übernahme der Betreuung durch Stadt und Landkreise, wozu sie rechtlich verpflichtet sind, fällt die Betreuung dann ganz weg. Das Anbieten von Aufwandsentschädigungen könnte hier eine Lösung darstellen.

- **Tempolimit:** Auch mit Tempolimit 30 können Amphibien auf ihren Wanderstrecken geschützt werden. Schnellere Autos können nämlich Amphibien, die sie nicht überrollen, durch den entstehenden Luftdruck töten. Die Amphibien sterben dann am sog. Barotrauma – ihre Lungen platzen durch die starken Luftdruckschwankungen. Bei Tempo 30 ist die Druckwelle so schwach, dass die Tiere überleben.
- **Straßensperrung:** Nach § 45 Abs. 1a Ziff. 4a der StVO können Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen und untergeordneter Verkehrsbedeutung aus Gründen des Arten- oder Biotopschutzes durch örtlich begrenzte Maßnahmen vorübergehend gesperrt oder in ihrer Benutzung zeitweilig beschränkt werden. Voraussetzung ist meist das Vorhandensein einer zumutbaren Umleitungsmöglichkeit. Es ist sinnvoll, bei der Frühjahrswanderung der Alttiere nachts zu sperren, zum Schutz wandernder Jungtiere im Sommer ggf. auch tagsüber. Die Beschilderung erfolgt auf Anordnung der zuständigen Verkehrsbehörde.

4. Wer ist für den Schutz zuständig?

Für den Schutz der Amphibien ist grundsätzlich der sog. Straßenbaulastträger zuständig. Straßenbaulastträger ist je nach Qualifikation der Straße (Gemeindestraße, Kreisstraße, Landesstraße, Bundesstraße) die Kommune, der Landkreis, das Land oder der Bund.

Aber auch die Unteren Naturschutzbehörden sind in der Pflicht, wenn es um die Einhaltung des Artenschutzrechts geht. Denn gem. § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Im Ergebnis bedeutet das folgendes: Für Dauerhafte Schutzmaßnahmen und deren Unterhaltung und Pflege, Straßensperrungen und Tempolimit ist die zuständige Straßenverwaltung zuständig. Für die Durchführung provisorischer Schutzmaßnahmen inklusive Organisation Ehrenamtlicher ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

Bei Straßensperrungen ist die Untere Naturschutzbehörde gem. § 3 Abs. 5 BNatSchG zusätzlich zu beteiligen. Dieses Beteiligungserfordernis gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sonstige Maßnahmen nach dem BNatSchG (z. B. die Errichtung eines Amphibiensaunes), die u. U. als mildere Maßnahmen in Betracht zu ziehen sind, aus kompetenzrechtlichen Gründen nur durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet werden können.

5. Rechtsschutzmöglichkeiten

Rechtsschutzmöglichkeiten können nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz bestehen, wenn streng geschützte Amphibien (und im Einzelfall evtl. besonders geschützte Amphibien) ihre Wanderroute über eine Straße gewählt haben, die keine oder mangelhafte Schutzmaßnahmen aufweist. In dieser Ausgangssituation bietet es sich als ersten Schritt an, einen Antrag auf der Basis des § 3 Abs. 2 BNatSchG an die Untere Naturschutzbehörde zu stellen, dass geeignete Maßnahmen wie z. B. die Errichtung eines Amphibiensaunes inklusive Pflegepersonals ergriffen werden sollen. Kommt die UNB dann diesem Antrag nicht nach, können ggf. Klagemöglichkeiten für anerkannte Umweltvereinigungen bestehen.

Buchbesprechung

Thomas Bunge, Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Kommentar (Berliner Kommentare), 2. Auflage, Erich Schmidt Verlag 2019, 54.- E

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), das ursprünglich 2006 erlassen wurde, geht auf die Aarhus-Konvention und mehrere EU-Richtlinien zurück. Es soll vor allem Möglichkeiten der Umweltverbände verbessern, behördliche Entscheidungen in Umweltangelegenheiten gerichtlich kontrollieren zu lassen. Daneben regelt der Kommentar die Rechtsfolgen von Verfahrensfehlern bei solchen Entscheidungen und legt spezielle verwaltungsprozessuale Anforderungen fest.

Einige seiner Vorschriften gelten auch für Individualklagen. Der Berliner Kommentar setzt sich folglich u. a. mit folgenden Inhalten auseinander:

- Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen des UmwRG.
- Beleuchtung von Aarhus-Konvention und EU-Recht insbesondere unter dem Aspekt der Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des UmwRG.
- Anhang: Vorhabenlisten des Bundesrechts, die erhebliche Bedeutung für den Anwendungsbereich bestimmter Vorschriften und die Reichweite der gerichtlichen Kontrollen haben.

Infolge mehrerer EuGH-Urteile und eines Beschlusses der fünften Tagung der Aarhus-Vertragsparteien (2014) ist das Gesetz zuletzt vielfach geändert und 2017 umfassend novelliert worden. Dadurch hat die Komplexität der Normen nochmals erheblich zugenommen. Nach wie vor ist es bei einigen Regelungen immer noch umstritten, ob sie sich im Rahmen der internationalen und unionsrechtlichen Vorgaben halten. Die Neuauflage versucht diese Komplexität praxisnah und verständlich darzustellen und bringt den Kommentar auf den aktuellen Stand.

In eigener Sache

1. Neues Recht der Natur-Sonderheft:

Ökologische Nachverdichtung Gestaltungsmöglichkeiten für Bebauungspläne der kommunalen Innenentwicklung

Das Bauplanungsrecht bietet zahlreiche Anknüpfungspunkte für einen besseren Umweltschutz auf dem Weg zu einer nachhaltigen Flächennutzung und Bauwirtschaft. So kann beispielsweise durch Stärkung der Innenentwicklung das Ziel der Bundesregierung, bis 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen durch Siedlungen und Verkehr auf 30 Hektar pro Tag zu verringern, unterstützt werden. Die zunehmende Verdichtung von Städten darf jedoch nicht zulasten von Natur und Biodiversität im urbanen Raum gehen. So müssen insbesondere städtische Grünflächen erhalten und ausgeweitet werden, wenn die Lebensqualität in verdichteten Gebieten erhalten bzw. gefördert werden soll.

Ziel dieses Sonderheftes ist es, Umweltverbände und andere Interessierte mit dem notwendigen Wissen auszustatten, um die anstehenden Urbanisierungsprozesse und Konflikte adäquat begleiten zu können.

Aus dem Inhalt:

Hintergrundwissen zum Thema Flächenverbrauch

Innenentwicklung bzw. „Doppelte Innenentwicklung“

Vielzahl von Planungsinstrumenten

Bauplanungsrechtliche Festsetzungsmöglichkeiten der Nachverdichtung, § 9 BauGB

Bauplanungsrechtliche Festsetzungsmöglichkeiten für Grün- und Freiraumstrukturen, § 9 BauGB

Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen, § 31 BauGB

„Festsetzende“ ökol. Instrumente des Bauordnungsrechts

Schlussfolgerung für das Anfertigen von Stellungnahmen

Artenschutzrechtliche Aspekte im urbanen Raum

Baumschutzsatzungen – Unterschutzstellungen

Nichtdurchführung von Festsetzungen im B-Plan und Rechtskontrolle

Leitfäden und Datenbanken zur Klimaanpassung

Anhang: Das öffentliche Baurecht im Überblick

Das Heft kostet 15,- € und kann in der IDUR-Geschäftsstelle bestellt werden:

info@idur.de und Tel.: 069 252477

2. Einladung zum IDUR-Seminar 2020:

Umweltrecht - Vollzugsdefizite erkennen und beheben

Samstag, 28. März 2020, Bürgertreff Gutleut, Frankfurt am Main

Tagungsgebühr:

90,-- € pro Person; IDUR-Mitglieder bzw. VertreterInnen von Mitgliedsverbänden: 30,-- €.

Das Seminar richtet sich an Vertreter von Umweltverbänden, Behörden und Planungsbüros sowie aktive Bürgerinnen und Bürger mit einem Interesse an Fragen des Umweltrechts.

Inhaltlicher Hintergrund

Das Seminar widmet sich den Vollzugsdefiziten im Umweltrecht. Insbesondere das europäische Naturschutzrecht enthält einen strengen Schutz zum Erhalt und zur Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen und besonders geschützten Arten. Aber auch das nationale Umwelt- und

Naturschutzrecht gibt den Behörden Eingriffsbefugnisse, die bei konsequenter Anwendung Vollzugsdefizite eindämmen könnten.

Die „Landwirtschaft“ ist einer der Hauptverursacher für die Belastung unserer Böden, den Artenrückgang und andere Umweltbelastungen. Bislang wird auf Freiwilligkeit in der Landwirtschaft gesetzt. Aus Sicht der Umweltverbände reicht dies nicht aus. In den letzten Jahren ist eine steigende Bereitschaft der Umweltverbände vor Ort zu beobachten, sich dieses Themas anzunehmen. Häufig werden Anfragen an den IDUR gerichtet, ob es rechtliche Instrumente gibt, gegen solche Belastungen vorzugehen.

RAin Ursula Philipp-Gerlach wird aktueller Urteile des EuGH („Nitratrichtlinie“; FFH-VU bei Düngemittleinsatz), des BVerwG (Grünlandumbruch) und einiger Instanzgerichte (Spargelanbau; Schädlingsbekämpfung) vorstellen, um einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung zu geben.

RA Dirk Teßmer wird in seinem Vortrag über die rechtliche Auseinandersetzung um die Erlangung von Informationen über den landwirtschaftlichen Pestizideinsatz in Naturschutzgebieten Baden-Württembergs berichten. Der NABU klagt dort gegen die vier Regierungspräsidien auf Gewährung von Zugang zu den diesbezüglichen Aufzeichnungen, nachdem ihm dieser unter Verweis auf Geschäftsgeheimnisse, zu hohem Aufwand und mangelnden Zugriff im informationsrechtlichen Sinne versagt wurde. Thomas Hoffmann vom NABU wird die politischen Bezüge der juristischen Fragestellung darstellen.

In dem ersten Vortrag am Nachmittag beschäftigt sich **RA Tobias Kroll** mit der in der Praxis relevanten Frage, welche Bedeutung die „gute fachliche Praxis“ in der Landwirtschaft für das Naturschutzrecht, insbesondere für das Artenschutzrecht hat. Was ist unter guter fachlicher Praxis zu verstehen? Kann bei Beachtung dieser Maßgaben der unionsrechtlich geforderte strenge Artenschutz erreicht werden? Wann liegt ein Verstoß vor und welche Feststellungen sind dafür notwendig? (Wie) kann man das alles letztlich durch ein Gericht überprüfen lassen?

RA Patrick Habor legt den Fokus darauf, wie es gelingen kann, den Festsetzungen eines Bebau-

ungsplanes und den naturschützenden Nebenbestimmungen einer Genehmigung in der Praxis zur Geltung zu verhelfen. Aufgezeigt werden sollen verschiedene rechtlichen Ansätze und Möglichkeiten dazu.

Der Flyer für das Seminar mit dem genauen Programm liegt diesem Schnellbrief bei und ist über die IDUR-Homepage zu erhalten: www.idur.de.

Das Seminar findet statt in Kooperation mit der Naturschutz-Akademie Hessen.

3. umweltrechtliches Praktikum

Der Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR) bietet in seiner Geschäftsstelle die Möglichkeit eines umweltrechtlichen Praktikums an. Das Praktikum sollte Bestandteil oder Voraussetzung Ihres Studienganges sein.

Die zu erfüllenden Aufgaben sind:

- Beantworten von umweltrechtlichen Anfragen
- Organisieren von umweltrechtlichen Seminaren
- Bearbeitung und Veröffentlichung eines eigenen Themenbeitrags in der Reihe Sonderhefte bzw. Sonderdrucke
- Schreiben von Beiträgen für unsere Zeitschrift „Recht der Natur“, die alle zwei Monate erscheint

Erforderliche Qualifikationen sind:

- Interesse an umweltrechtlichen Themen
- Freude am Schreiben
- Ausdrucksfähigkeit
- Des Weiteren besteht die Möglichkeit, nach dem Praktikum, auf der Grundlage eines Werkvertrages weiter für den IDUR zu arbeiten.

Wenn Sie Interesse haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung mit einem kurzen Lebenslauf bei info@idur.de.